

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 28. Juni 1979

zuletzt geändert am 4. Juli 1985 (6. Nachtrag – ABl. S. 2088)

Anlage zur Weiterbildungsordnung

bis 30.11.1997 gültig.

I Mlodecky

II Köstlin

III Nisblé

IV Hansen

WEITERBILDUNGSORDNUNG

der Ärztekammer Berlin

vom 28. Juni 1979 (ABl. S. 1622), zuletzt geändert durch 6. Nachtrag vom 4. Juli 1985 (ABl. S. 2088)

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel einer Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist es, Ärzten nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit die Vertiefung von Kenntnissen und Erfahrungen und die Entwicklung von Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu ermöglichen.

§ 2 Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Arzt kann nach einer geeigneten Weiterbildung eine Anerkennung für folgende Gebiete und Teilgebiete erhalten:

1. Allgemeinmedizin

Anästhesiologie

3. Arbeitsmedizin

Gerontologie

Chirurgie

Teilgebiete:

5.1 Gefäßchirurgie

5.2 Kinderchirurgie

5.3 Plastische Chirurgie

5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

5.5 Unfallchirurgie

6. Dermatologie und Venerologie

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Teilgebiet:

8.1 Phoniatrie und Paedaudiologie

9. Hygiene

10. Innere Medizin

Teilgebiete:

10.1 Endokrinologie

10.2 Gastroenterologie

10.3 Hämatologie

10.4 Kardiologie

10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde

10.6. Nephrologie

10.7 Rheumatologie

11. Kinderheilkunde

Teilgebiet:

11.1 Kinderkardiologie

12. Kinder- und Jugendpsychiatrie

13. Laboratoriumsmedizin

14. Lungen- und Bronchialheilkunde

15. Mikrobiologie und Infektions-

epidemiologie

16. Neurochirurgie

17. Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie

18. Neurochirurgie

19. Neurologie

20. Nuklearmedizin

21. Öffentliches Gesundheitswesen

22. Orthopaedie

Teilgebiet:

22.1 Rheumatologie

23. Pathologie

Teilgebiet:

23.1 Neuropathologie

24. Pharmakologie und Toxikologie

Teilgebiet:

24.1 Klinische Pharmakologie

25. Psychiatrie

26. Radiologie

Teilgebiet:

26.1 Strahlentherapie

27. Rechtsmedizin

[2] Der Arzt kann nach einer geeigneten Weiterbildung für folgende Bereiche eine Genehmigung zur Führung einer Zusatzbezeichnung erhalten:

1. Allergologie
2. Betriebsmedizin
3. Chirotherapie
4. Flugmedizin
5. Homöopathie
6. Medizinische Genetik
7. Medizinische Informatik
8. Naturheilverfahren
9. Physikalische Therapie
10. Plastische Operationen
11. Psychoanalyse
12. Psychotherapie
13. Sozialmedizin
14. Sportmedizin
15. Stimm- und Sprachstörungen
16. Transfusionsmedizin
17. Tropenmedizin

[3] Die Beschreibung der Gebiete und Teilgebiete ergibt sich aus der Anlage zur Weiterbildungsordnung.

§ 3 Art. Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

[1] Der Beginn der Weiterbildung setzt die Approbation als Arzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes voraus. Der Beginn der Weiterbildung im Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde voraus.

Hat der approbierte Arzt Abschnitte ärztlicher Tätigkeit, die nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erforderlich oder anrechnungsfähig sind, als Arzt im Praktikum unter Einhaltung der Bestimmungen des Weiterbildungsrechtes abgeleistet, so verkürzt sich seine Weiterbildungszeit um diese Zeiten.

[2] Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Der sich weiterbildende Arzt erwirbt sie durch Vermittlung und Anleitung des zur Leitung der Weiterbildung ermächtigten Arztes wie durch eigenes Bemühen. Die Weiterbildung erstreckt sich auf die Vertiefung von Kenntnissen und Erfahrungen und die Entwicklung von Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden. Sie schließt die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Prävention, die Rehabilitation und die Begutachtung ein.

[3] Inhalt und Dauer der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Diese ist für die Vermittlung wie für den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen und die Entwicklung von Fertigkeiten in den aufgeführten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen, somit für den zur Leitung der Weiterbildung ermächtigten Arzt wie auch für den sich weiterbildenden Arzt maßgeblich. Die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Sofern dort Kernzeiten und Zusatzzeiten angegeben sind, bilden diese zusammen die Mindestzeit.

[4] Zeiten einer Unterbrechung der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub oder aus ähnlichen Gründen müssen nachgeholt werden, soweit sie 1/24 der Weiterbildungszeit übersteigen. Diese Regelung gilt auch für im einzelnen in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildungsabschnitte.

[5] Weiterbildungsabschnitte unter sechs Monaten können nur angerechnet werden, wenn die Anlage zur Weiterbildungsordnung dieses zuläßt oder wenn sie von der Ärztekammer nachverlangt werden. Zeiten einer Unterbrechung solcher Weiterbildungsabschnitte müssen nachgeholt werden. Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit, die der Weiterbildung dient, eine eigene Praxis ausgeübt wird, sind auf die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nicht anrechnungsfähig.

[6] Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten muß ganztägig in hauptberuflicher Stellung erfolgen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, erfolgt die Weiterbildung mit Genehmigung der Ärztekammer Berlin für eine Zeit von höchstens 4 Jahren halbtägig; dabei ist diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig.

Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

[7] Mindestens ein Jahr der Weiterbildung, grundsätzlich das letzte Jahr vor ihrem Abschluß, soll auf dem Gebiet, für das eine Anerkennung angestrebt wird, unter der Leitung eines Arztes zurückgelegt werden, der zur Weiterbildung für dieses Gebiet in vollem Umfang ermächtigt ist. Tätigkeiten auf anrechenbaren Gebieten sollen am Anfang der Weiterbildung abgeleistet werden.

Der Weiterbildung in einem Teilgebiet soll eine mehrjährige breite Weiterbildung in dem zugehörigen Gebiet vorangegangen sein.

[8] In den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Gebieten sind der Weiterbildende und die Weiterbildungsstätte während der vor-

geschriebenen Weiterbildungszeit wenigstens einmal zu wechseln.

Die Ärztekammer kann Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

[9] Die Weiterbildung in Bereichen hat, soweit sie an Weiterbildungsstätten für Gebiete und Teilgebiete oder an vergleichbaren Einrichtungen stattfindet, ebenfalls ganztägig in hauptberuflicher Stellung zu erfolgen. Sonst muß die Weiterbildung in Bereichen so betrieben werden, daß sie der beruflichen Tätigkeit ein deutliches Gepräge gibt. Sie kann auch bis zum vollen Umfang berufsbegleitend erfolgen; eine solche Zeit ist zur Hälfte anrechnungsfähig. Wird Weiterbildung für einen Bereich kalendermäßig gleichzeitig sowohl ganztägig in hauptberuflicher Stellung als auch berufsbegleitend abgeleistet, so kann durch diese Verbindung die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für diesen Bereich vorgeschriebene Weiterbildungszeit insgesamt nicht verkürzt werden. Außerdem kann die Weiterbildung in Bereichen durch Kurse und besondere Veranstaltungen erworben werden, wenn diese in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen und von der Ärztekammer zugelassen sind.

§ 4 Bezeichnungen

[1] Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete dürfen folgende Gebietsbezeichnungen geführt werden:

1. Allgemeinarzt oder
Arzt für Allgemeinmedizin
2. Anaesthesist oder
Arzt für Anaesthesiologie
3. Arbeitsmediziner oder
Arzt für Arbeitsmedizin
4. Augenarzt oder
Arzt für Augenheilkunde
5. Chirurg oder
Arzt für Chirurgie
6. Hautarzt oder
Arzt für Dermatologie und Venerologie oder
Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
7. Frauenarzt oder
Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenarzt oder
Arzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Hygieniker oder
Arzt für Hygiene
10. Internist oder
Arzt für Innere Medizin
11. Kinderarzt oder
Arzt für Kinderheilkunde
12. Kinder- und Jugendpsychiater oder
Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

13. Laborarzt oder
Arzt für Laboratoriumsmedizin
14. Lungenarzt oder
Pneumologe oder
Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde
15. Arzt für Mikrobiologie und Infektions-
epidemiologie
16. Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder
Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
17. Nervenarzt oder
Arzt für Neurologie und Psychiatrie oder
Arzt für Nervenheilkunde
18. Neurochirurg oder
Arzt für Neurochirurgie
19. Neurologe oder
Arzt für Neurologie
20. Nuklearmediziner oder
Arzt für Nuklearmedizin
21. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
22. Orthopaede oder
Arzt für Orthopaedie
23. Pathologe oder
Arzt für Pathologie
24. Pharmakologe und Toxikologe oder
Arzt für Pharmakologie und Toxikologie
25. Psychiater oder
Arzt für Psychiatrie
26. Radiologe oder
Arzt für Radiologie
27. Rechtsmediziner oder
Arzt für Rechtsmedizin
28. Urologe oder
Arzt für Urologie

[2] Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zur Führung von Arztbezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen.

Allgemeinmedizin

allein

Anaesthesiologie

mit Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Innere Medizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopaedie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Urologie.

Arbeitsmedizin

mit Augenheilkunde oder Chirurgie oder Dermatologie und Venerologie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Innere Medizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopaedie oder Pharmakologie und Toxikologie.

Augenheilkunde

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Hygiene oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Chirurgie

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hygiene oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopaedie oder Radiologie oder Urologie.

Dermatologie und Venerologie

mit Arbeitsmedizin oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

mit Anaesthesiologie oder Chirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie oder Urologie.

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie.

Hygiene

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Urologie.

Innere Medizin

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Dermatologie und Venerologie oder Hygiene oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Radiologie.

Kinderheilkunde

mit Dermatologie und Venerologie oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Radiologie.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

mit Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin.

Laboratoriumsmedizin

mit Dermatologie und Venerologie oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Lungen- und Bronchialheilkunde

mit Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie.

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Hygiene oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

mit Anaesthesiologie oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Öffentliches Gesundheitswesen.

Nervenheilkunde

mit Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Radiologie oder Rechtsmedizin.

Neurochirurgie

mit Anaesthesiologie oder Chirurgie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopaedie oder Radiologie.

Neurologie

mit Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie oder Radiologie.

Nuklearmedizin

mit Innere Medizin oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie.

Öffentliches Gesundheitswesen

mit allen Gebieten mit Ausnahme von Allgemeinmedizin.

Orthopaedie

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie.

Pathologie

mit Öffentliches Gesundheitswesen oder Rechtsmedizin.

Pharmakologie und Toxikologie

mit Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Psychiatrie oder Rechtsmedizin.

Psychiatrie

mit Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurologie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pharmakologie und Toxikologie oder Rechtsmedizin.

Radiologie

mit Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Nervenheilkunde oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Orthopaedie oder Urologie.

Rechtsmedizin

mit Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Nervenheilkunde oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Pathologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie.

Urologie

mit Anaesthesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hygiene oder Öffentliches Gesundheitswesen oder Radiologie.

[3] Andere und mehr als zwei Gebietsbezeichnungen für Gebiete dürfen nicht nebeneinander geführt werden.

Die Bezeichnung "Allgemeinmedizin" darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; dies gilt für das Führen der Bezeichnung "Praktischer Arzt" entsprechend.

[4] Bezeichnungen für Teilgebiete nach § 2 Absatz 1 (Teilgebietsbezeichnungen) dürfen nur zusammen mit den Gebietsbezeichnungen für die Gebiete geführt werden, zu denen sie gehören. Mehr als zwei Teilgebietsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

[5] Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung geführt werden, mit einer Gebietsbezeichnung für ein Gebiet nur dann, wenn sich der Bereich auch auf das betreffende Gebiet erstreckt. Es dürfen nicht mehr als zwei Zusatzbezeichnungen geführt werden. Weitere Regelungen über die Führung einzelner Zusatzbezeichnungen ergeben sich aus der Anlage zur Weiterbildungsordnung.

[6] Bezeichnungen für Teilgebiete sind in der Fassung des § 2 Absatz 1 zu führen. Sie müssen der Gebietsbezeichnung für das betreffende Gebiet zugeordnet sein, sich jedoch durch ihre Anordnung von der Gebietsbezeichnung unterscheiden. Entsprechendes gilt für Zusatzbezeichnungen.

[7] Statt der Gebietsbezeichnung für das Gebiet "Arbeitsmedizin" darf die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" geführt werden. Statt der nebeneinander geführten Gebietsbezeichnungen für die Gebiete "Innere Medizin" und "Lungen- und Bronchialheilkunde" darf die Gebietsbezeichnung für das Gebiet "Innere Medizin" zusammen mit der Bezeichnung für das Teilgebiet "Lungen- und Bronchialheilkunde" geführt werden.

§ 5 Weiterbildungsstätten. Weiterbildungs-ermächtigung

[1] Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer Berlin ermächtigten Ärzte in einer Universitätseinrichtung oder in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Ermächtigung zur Weiterbildung in Bereichen richtet sich nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung.

[2] Die Weiterbildung im Gebiet "Allgemeinmedizin" sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht bezieht, kann teilweise auch bei einem von der Ärztekammer ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem von der Ärztekammer ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden.

[3] Zur Vermittlung der Weiterbildung ermächtigt die Ärztekammer fachlich und persönlich geeignete Ärzte, die die jeweilige Gebietsbezeichnung, eine Bezeichnung für ein Teilgebiet oder die jeweilige Zusatzbezeichnung führen und die nach ihrer Anerkennung wenigstens drei Jahre unter Führung der Bezeichnung auf dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet oder in dem betreffenden Bereich tätig gewesen sind. Die Ermächtigung für ein Gebiet oder ein Teilgebiet setzt voraus, daß die Tätigkeit ganzzeitig und in verantwortlicher Stellung ausgeübt worden ist. Die Tätigkeit darf grundsätzlich nur in dem betreffenden Gebiet und muß im wesentlichen in dem betreffenden Teilgebiet wahrgenommen worden sein. Die Ermächtigung für einen Bereich setzt voraus, daß die Tätigkeit im Bereich ständig und in gebotener Weise ausgeübt worden ist.

(4) Ein Arzt kann gleichzeitig für nicht mehr als ein Gebiet und nicht mehr als ein zugehöriges Teilgebiet ermächtigt werden.

Die Ärztekammer kann die Ermächtigung inhaltlich begrenzen und festlegen, bis zu welchem Umfang die bei dem ermächtigten Arzt abgeleitete Tätigkeit auf die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung angerechnet werden kann. Eine inhaltliche Begrenzung der Ermächtigung und eine zeitliche Begrenzung der Anrechenbarkeit sind besonders dann erforderlich, wenn die Weiterbildungsstätten nach Einrichtung, Größe und Krankengut der Vermittlung von erforderlichem Weiterbildungsinhalt nicht in vollem Umfang genügen. Bei gleichzeitiger Ermächtigung eines Arztes für ein Gebiet und ein Teilgebiet ist die Anrechenbarkeit auf insgesamt höchstens vier Jahre zu beschränken.

(5) Die Ärztekammer erteilt die Weiterbildungs-ermächtigung für ein Gebiet, für ein Teilgebiet oder für einen Bereich auf Antrag des Arztes. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Arzt, die Weiterbildung persönlich zu leiten und inhaltlich wie zeitlich der Weiterbildungsordnung gemäß zu gestalten. Der ermächtigte Arzt muß alle persönlichen und materiellen Änderungen, die für den Umfang der Ermächtigung von Bedeutung gewesen sind, der Ärztekammer unverzüglich mitteilen.

(6) Die Ermächtigung eines Arztes erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Weiterbildungsstätte. Die Ärztekammer kann die Ermächtigung eines Arztes ändern, um sie veränderten Weiterbildungsmöglichkeiten anzupassen.

(7) Die Ärztekammer führt ein im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachendes Verzeichnis der zur Weiterbildung ermächtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und an welcher Weiterbildungsstätte diese zur Weiterbildung ermächtigt sind.

§ 6 Zeugnisse

(1) Der zur Leitung der Weiterbildung ermächtigte Arzt ist verpflichtet, dem weitergebildeten Arzt über den zurückgelegten Weiterbildungsabschnitt ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über

- a) Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Weiterbildungsstätte.
- b) die Verteilung der Weiterbildungszeit im Hinblick auf Arbeitsplätze oder auf besondere Aufgaben.
- c) alle Zeiten einer Unterbrechung der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub oder aus ähnlichen Gründen.
- d) Umfang und Dauer von Teilzeittätigkeiten.

Der Weiterbildungsgang muß dargelegt sein. Die für die Weiterbildung wesentlichen ärztlichen Einrichtungen sind nach Art, Schwierigkeitsgrad und Zahl aufzuführen, ihre Beherrschung ist zu beurteilen. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind ausführlich zu schildern, zusammenfassend ist die Eignung für das betreffende Gebiet oder Teilgebiet oder für den betreffenden Bereich zu würdigen.

(3) Zeugnisse nach Absatz 2 sind zum Ende eines Weiterbildungsabschnittes zu erteilen, zwischenzeitlich auf Antrag des Weiterzubildenden in begründeten Fällen, insbesondere wenn Mindestzeiten erreicht sind, das Beschäftigungsverhältnis aber weiter besteht, oder wenn der ermächtigte Arzt die Weiterbildung nicht länger vermittelt.

ABSCHNITT II

Verfahrensbestimmungen

§ 7 Weiterbildungsausschüsse

(1) Die Ärztekammer bildet mindestens zwei Weiterbildungsausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode der Ärztekammer gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied findet eine Nachwahl statt.

(2) Die Weiterbildungsausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen die Delegiertenversammlung jeweils ein Mitglied zur Vorsitzenden, die beiden anderen Mitglieder zu seinen Stellvertretern wählt. Ersatzmitglieder können auf Sitzungen höchstens zwei Mitglieder vertreten. Die Weiterbildungsausschüsse beschließen auf Sitzungen zu Dritt mit Mehrheit.

(3) Den Weiterbildungsausschüssen obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zur Prüfung für die Führung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung, die Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung und die Entscheidungen, die einer Zulassung oder Anerkennung vorausgehen.

Die Geschäftsverteilung auf die Weiterbildungsausschüsse obliegt dem Vorstand der Ärztekammer.

(4) Die Weiterbildungsausschüsse bilden den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß, der für die Gestaltung und Entwicklung des Weiterbildungswesens der Ärztekammer zuständig und federführend ist.

Die Delegiertenversammlung wählt für den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Anerkennungsverfahren. Zulassung zur Prüfung

(1) Gebietsbezeichnungen nach § 4 Absatz 1, Bezeichnungen für Teilgebiete nach § 2 Absatz 1 und Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nach Anerkennung durch die Ärztekammer geführt werden. Die Anerkennung ist bei der Ärztekammer auf vorgeschriebenem Formular zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Vervielfältigung beizufügen. Der Weiterbildungsausschuß sichtet die vorliegenden und gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen und bemüht sich um sachliche Klärung.

(2) Der Weiterbildungsausschuß läßt Antragsteller für die Anerkennung zur Führung einer Gebietsbezeichnung oder einer Bezeichnung für ein Teilgebiet zur Prüfung zu, wenn die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse und sonstige Nachweise belegt wird. Er entscheidet über Anträge zur Führung der Bezeichnung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen. Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung einer Zusatzbezeichnung.

(3) Antragsteller für die Anerkennung zur Führung einer Gebietsbezeichnung in den Gebieten, für die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung zwischen Kernzeit und Zusatzzeit unterschieden wird, können nach Ableistung der Kernzeit vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden, wenn nach den vorgelegten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen eine umfassende und gründliche Weiterbildung erfolgt ist.

(4) Reichen die vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise nicht aus, so entscheidet der Weiterbildungsausschuß über Verlängerung der Weiterbildungszeit und über besondere Anforderungen für die noch zu erbringenden Nachweise.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses entscheidet ein anderer Weiterbildungsausschuß.

§ 9 Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfungen auf den Gebieten und Teilgebieten werden von der Delegiertenversammlung in jeder Legislaturperiode der Ärztekammer für jedes Gebiet und für jedes Teilgebiet Prüfer gewählt, die Kammerangehörige sein müssen. Die Prüfer müssen die persönlichen Voraussetzungen zur Ermächtigung nach § 5 besitzen; sie dürfen keinem Weiterbildungsausschuß angehören. Die Delegiertenversammlung wählt die Prüfer aus einer Vorschlagsliste der Freien Universität Berlin und aus freien Vorschlägen. Nachwahlen sind zulässig.

(2) Die Ärztekammer benennt zu jeder Prüfung einen Prüfungsausschuß. Diesem gehören der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses, der den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat, sowie drei andere Kammermitglieder an. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmen. Grundsätzlich sind in den Prüfungsausschuß nach Absatz 1 gewählte Prüfer für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet zu berufen. Von den Prüfern soll wenigstens ein Prüfer der Vorschlagsliste der Freien Universität Berlin, wenigstens ein anderer Prüfer freien Vorschlägen entstammen. Zu Prüfern dürfen nicht Ärzte bestellt werden, die dem zu Prüfenden Weiterbildung vermittelt haben.

(3) Stehen nicht genug Prüfer für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet zur Verfügung, kann die Ärztekammer zusätzlich andere geeignete Ärzte als Mitglieder berufen. In jedem Fall muß wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet führen.

(4) Der Vorsitz im Prüfungsausschuß obliegt dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses, der den zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen hat. Der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses kann einen seiner Stellvertreter mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuß beauftragen.

§ 10 Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin der Prüfung fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Bei der Prüfung dürfen außer dem Prüfungsausschuß und den zu Prüfenden nur von der Ärztekammer beauftragte Personen und Kammermitglieder, die in Weiterbildungsausschüsse, den Gemeinsamen Weiterbildungsausschuß oder zu Prüfern gewählt sind, anwesend sein.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller in einer Gruppe geprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuß beurteilt die dargelegten Kenntnisse sowie Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen Weiterbildungsabschnitte. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Mehrheit in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung. Stimmenthaltungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die eine Bezeichnung für das geprüfte Gebiet oder Teilgebiet führen, sind unzulässig.

(4) Die Prüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund entweder der Prüfung fernbleibt oder diese abbricht.

§ 11 Prüfungsentscheidung

(1) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Arztbezeichnung aus.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

§ 12 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 - 11 sinngemäß.

§ 13 Feststellungsverfahren

(1) Wer in einem von § 3 und § 5 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Antrag die Anerkennung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung, wenn sich eine gleichwertige Weiterbildung feststellen läßt. Wer in einem von § 3 und § 5 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung noch nicht abgeschlossen hat, kann beantragen, festzustellen, in welchem Umfang die bisher belegten Tätigkeitszeiten angerechnet werden können. Eine solche nicht abgeschlossene Weiterbildung kann nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ein fachbezogenes Diplom oder ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 2 dieser Weiterbildungsordnung. Wenn die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt worden ist, kann die Ärztekammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesärzteordnung oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einem angestreb-

ten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

(4) Die von deutschen Ärzten aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) dort abgeleitete Weiterbildung kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Für Feststellungsverfahren ist der Weiterbildungsausschuß zuständig. Er kann zu seiner Beratung Sachverständige hinzuziehen. Eine noch fortzusetzende Weiterbildung kann mit Auflagen verbunden werden.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14 Weitergeltung von Anerkennungen und Genehmigungen

(1) Die bisher von der Ärztekammer Berlin oder von einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen, eine Facharztbezeichnung, eine Gebietsbezeichnung und eine Teilgebietsbezeichnung, sowie die Genehmigungen, eine Zusatzbezeichnung zu führen, gelten als Anerkennungen nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Bezeichnungen, wie sie diese Weiterbildungsordnung bestimmt, zu führen sind.

(2) Das gleiche gilt für Facharztanerkennungen, die vom Magistrat der Stadt Berlin oder vom Magistrat von Groß-Berlin in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Dezember 1948 und nach dem letztgenannten Tage zunächst vom Magistrat von Groß-Berlin, der im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes amtierte, und später von dem Senator für Gesundheitswesen ausgesprochen worden sind. Dieses gilt auch für die Facharztanerkennungen, die die Ärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Januar 1962 für Berliner Ärzte ausgesprochen haben.

(3) Als entsprechende Bezeichnung im Sinne des Absatzes 1 gilt für den Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten die Gebietsbezeichnung "Innere Medizin", jedoch nur zusammen mit der Teilgebietsbezeichnung "Gastroenterologie". An die Stelle der bisherigen Zusatzbezeichnung "Arbeitsmedizin" tritt die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin". Im übrigen entscheidet im Zweifelsfalle die Ärztekammer Berlin über die zu führende Bezeichnung.

(4) Der nach bisherigem Recht für das verbundene Gebiet "Neurologie und Psychiatrie" anerkannte Arzt kann mit Genehmigung der Ärztekammer auch eine Gebietsbezeichnung nur für Neurologie oder nur für Psychiatrie führen, wenn er bis zum 2. August 1986 einschließlich mindestens dreißig Monate an anrechenbarer Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet ausgeübt hat. Dies gilt auch in Fällen des § 15 Absatz 1.

(5) Die Umstellung der Bezeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 muß bis zum 30. Juni 1984 abgeschlossen sein.

§ 15 Weiterbildung nach altem Recht

(1) Mitglieder der Ärztekammer Berlin, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. 7. 1978 (GVBl. S. 1493) am 3. August 1978 nachweislich in der Weiterbildung befunden haben, können diese bis zum 2. August 1986 nach der Facharztordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. Juni 1964 (ABl. S. 962), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 9. April 1970 (ABl. S. 763), sowie nach der Berufsordnung für die Ärzte der Ärztekammer Berlin vom 16. Februar 1967 (ABl. S. 631), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 29. Januar 1976 (ABl. S. 505), abschließen. Sie erhalten eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Eine nach Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, begonnene Weiterbildung wird bis zur Dauer eines Jahres auch dann angerechnet, wenn sie den bis zum Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften entspricht.

(3) Für Fälle nach Absatz 1 übernehmen die nach §§ 7 und 9 gewählten Weiterbildungsausschüsse und Prüfer die Aufgaben der bisherigen Facharztanerkennungsausschüsse und Fachbeisitzer.

§ 16 Weiterbildung für neue Gebiete, Teilgebiete und Bereiche

(1) Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, für das bzw. für den diese Bezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten. Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung einer neuen Bezeichnung gestellt werden; bei der Entscheidung über den Antrag kann die Kammer auch Zeiten regelmäßiger Berufstätigkeit berücksichtigen, die inner-

halb der Antragsfrist abgeleistet wurden. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Absatz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.

(3) Wer bei Einführung der Teilgebietsbezeichnung "Neuropathologie" in diese Weiterbildungsordnung in diesem Teilgebiet mindestens 5 Jahre regelmäßig tätig war, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung "Pathologie" nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung "Neuropathologie" erhalten, auch wenn er auf Grund seiner abgeschlossenen Weiterbildung nicht zum Führen der Gebietsbezeichnung "Pathologie" berechtigt ist. In diesem Fall darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur im Zusammenhang mit der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung in dem Gebiet der Pathologie auf das Teilgebiet der Neuropathologie zu beschränken.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Facharztordnung der Ärztekammer Berlin vom 22. Juni 1964 (ABl. S. 962), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 9. April 1970 (ABl. S. 763) sowie § 19 Abs. 7, §§ 20 und 22 bis 24 der Berufsordnung für die Ärzte der Ärztekammer Berlin vom 16. Februar 1967 (ABl. S. 631), zuletzt geändert durch Nachtrag vom 29. Januar 1976 (ABl. S. 505) außer Kraft. Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493) und § 10 Absatz 2 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Berliner Kammergesetz genehmigt.

Anmerkung

Der 6. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung ist am 26. Oktober 1985 in Kraft getreten. Er enthält u.a. folgende Übergangsbestimmungen:

- Wer sich bei Inkrafttreten dieses Nachtrages in der Weiterbildung befindet, kann diese bis zum 31. Dezember 1986 nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- Wer aufgrund der bisher geltenden Übergangsbestimmungen in den §§ 13 und 14 (alt) die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung erhalten konnte, kann die Anerkennung weiterhin auch nach diesen Bestimmungen erhalten, wenn er den Antrag auf Anerkennung bis 2. August 1986 stellt.

**ANLAGE
ZUR WEITERBILDUNGSORDNUNG**

der Ärztekammer Berlin

I. Gebiete und Teilgebiete

1 Allgemeinmedizin

Allgemeinmedizin dient der Gesundheitsführung des Menschen in allen Bereichen seines Lebens. Feststellung und Behandlung von Krankheiten, unabhängig von ihrer Art wie auch von Alter und Geschlecht des Kranken, Erkennung und Versorgung lebensbedrohender Ereignisse, Kenntnis umweltbedingter Schäden und von Gegenmaßnahmen gehören ebenso zum Inhalt der Allgemeinmedizin wie Gesundheitsberatung, Vorsorge, Früherkennung von Krankheiten und Leiden, Nutzung sozialer und psychischer Hilfen, Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation und Betreuung chronischkranker und alter Menschen in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zuständiger Gebiete.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie.

in der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten und Leiden.

in der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe.

in der Versorgung von Notfällen.

in der verbundenen Nutzung medizinischer, psychischer und sozialer Hilfen.

in der Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

12 Monate Innere Medizin (kein Teilgebiet) im Stationsdienst.

6 Monate Innere Medizin oder
Anaesthesiologie oder
Arbeitsmedizin oder
Dermatologie und
Venerologie oder
Kinderheilkunde oder
Kinder- und Jugend-
psychiatrie oder
Laboratoriumsmedizin oder
Lungen- und Bronchial-
heilkunde oder
Neurologie oder
Psychiatrie.

6 Monate Chirurgie (kein Teilgebiet) im Stationsdienst.

6 Monate Chirurgie oder
Anaesthesiologie oder
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe oder
Hals-Nasen-Ohren-
heilkunde oder
Orthopaedie oder
Urologie.

6 Monate Allgemeinmedizin in einer Allgemeinpraxis.

12 Monate Allgemeinmedizin wie auch andere beliebige Gebiete.

Für die beiden letztgenannten Tätigkeiten, zusammen 18 Monate, sind Weiterbildungsabschnitte schon von drei Monaten an anrechenbar.

2 Anaesthesiologie

Anaesthesiologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das Kenntnis und Ausführung allgemeiner und lokaler Anaesthesien, einschließlich der zugehörigen Vor- und Nachbehandlung, der Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe und der Wiederbelebung ebenso zum Inhalt hat wie Durchführung und Überwachung einer Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zuständiger Gebiete.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Ausführung von Narkosen aller einschlägigen Verfahren bei Eingriffen aus den verschiedenen operativen Gebieten.

in der Leitungs- und Lokalanästhesie.

in der Dauerbeatmung mit Beatmungsgeräten.

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Weiterbildungszeit:

48 Monate.

Kernzeit 36 Monate, hiervon
36 Monate Anaesthesiologie.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Anaesthesiologie,
6 Monate Anaesthesiologie oder
Blutgruppenserologie oder
Chirurgie oder
Innere Medizin oder
Lungenfunktions-
diagnostik oder
Pharmakologie und
Toxikologie oder
Physiologie.

3 Arbeitsmedizin

Arbeitsmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit oder Beruf und Gesundheit zum Inhalt hat. Verhütung von Unfällen, Vorbeugung und Erkennung von Krankheiten, die durch die Arbeitsbedingungen verursacht oder ausgelöst werden können, gehören ebenso zu diesem Gebiet wie die Mitwirkung an der medizinischen Rehabilitation, an der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und an der beruflichen Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Arbeitsphysiologie, Arbeits-hygiene, Arbeitspathologie, Arbeitspsycho-logie sowie arbeitsmedizinischer Berufs-kunde, Technologie und Ergonomie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in Berufskrankheiten, Arbeitsschäden und Arbeitsunfällen, einschließlich Reha-bilitation.

in der arbeitsmedizinischen Vorsorge und im Arbeitsschutz, einschließlich der ein-schlägigen Rechtsvorschriften.

Kenntnisse

in der Arbeits- und Betriebssoziologie,
in der Versicherungsmedizin,
in der Verkehrsmedizin.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

- 21 Monate Arbeitsmedizin, praktisch,
- 3 Monate Arbeitsmedizin, Grundlagenkurse, die in drei Monatsabschnitte geteilt werden können.
- 12 Monate Innere Medizin (kein Teilge-biet) im Stationsdienst,
- 6 Monate Allgemeinmedizin oder Chirurgie (als Teilge-biet nur Unfallchirurgie zugelassen) oder Dermatologie und Venerologie oder Innere Medizin oder Lungen- und Bronchial- heilkunde oder Neurologie oder Orthopaedie oder Psychiatrie,
- 6 Monate Allgemeinmedizin oder Chirurgie (als Teilgebiet nur Unfallchirurgie zugelassen) oder Dermatologie und Venerologie oder Hygiene oder Innere Medizin oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchial- heilkunde oder Mikrobiologie und Infek- tionsepidemiologie oder Neurologie oder Orthopaedie oder Physiologie oder Psychiatrie oder Toxikologie.

4 Augenheilkunde

Augenheilkunde ist das Gebiet der Human- medizin, das die Erkennung und Behandlung anatomischer und funktioneller Veränderun- gen des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie die plastisch-rekonstruktiven Operati- onen an den Schutzorganen des Auges zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Diagnostik,

in der konservativen und operativen The- rapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausfüh- rung,

in der Orthoptik und in der Pleoptik.

Weiterbildungszeit:

48 Monate,

Kernzeit 36 Monate, hiervon
36 Monate Augenheilkunde, von diesen mindestens
30 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

12 Monate Augenheilkunde, von diesen mindestens
6 Monate im Stationsdienst.

5 Chirurgie

Chirurgie ist das Gebiet der Humanmedi- zin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildun- gen, die operativen Vorgehens bedürfen, zum Inhalt hat, der sich auch auf die Kennt- nis und Anwendung konservativer Behan- dungsmöglichkeiten und auf Nachsorge er- streckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und in- strumentalen Diagnostik,

in der Indikationsstellung,

in der Leitungs- und Lokalanaesthesie,

in der operativen, aber auch in konservativer Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Aus- führung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wieder- belebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems,

in der röntgenologischen Notfalldiagno- stik des Schädels, der Brust- und Bauch- höhle,

in der intraoperativen Röntgendiagnostik,

in der Fremdkörpersuche.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriumsdiagnostik,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

72 Monate.

Kernzeit 60 Monate, hiervon

36 Monate Chirurgie (kein Teilgebiet),

24 Monate Chirurgie, allgemein wie auch auf Teilgebieten; falls mehr als 12 Monate auf solchen, dann auf mindestens zwei Teilgebieten.

Von diesen 60 Monaten mindestens 54 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

12 Monate Chirurgie, allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet oder Anaesthesiologie oder Anatomie oder Chirurgie in lungenchirurgischen Abteilungen in Berlin (West) oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie (kein Teilgebiet) oder Urologie.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende müssen einmal gewechselt werden.

5.1 Gefäßchirurgie

Gefäßchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die diagnostischen, perfusionsverbessernden, resezierenden und rekonstruierenden Eingriffe am arteriellen, venösen und lymphatischen Gefäßsystem zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Röntgendiagnostik,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

5.2 Kinderchirurgie

Kinderchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die Chirurgie des Neugeborenen und die Chirurgie der angeborenen Mißbildungen, die Tumorchirurgie sowie die Traumatologie im Kindesalter zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,

in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

In der Gesamtweiterbildungszeit sind 12 Monate Kinderheilkunde nachzuweisen.

5.3 Plastische Chirurgie

Plastische Chirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die Wiederherstellung oder die Verbesserung der sichtbaren Form oder der Funktion durch konstruktive, rekonstruierende und anaplastische Eingriffe zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie.

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

Thorax- und Kardiovaskularchirurgie ist das Teilgebiet der Chirurgie, das die Chirurgie der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen der Brustwand, der Lungen, des Mediastinums, des Herzens und der herznahen Gefäße zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik;

Beherrschung der besonderen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,

in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon

16 Monate Thorax- und Kardiovaskular-
chirurgie.

8 Monate Thorax- und Kardiovaskular-
chirurgie wie auch chirurgi-
sche Tätigkeit in lungenchirur-
gischen Abteilungen in Berlin
(West).

Von den 24 Monaten mindestens 18 Monate
im Stationsdienst.

5.5 Unfallchirurgie

Unfallchirurgie ist das Teilgebiet der Chir-
urgie, das die operative und konservative
Behandlung von Verletzungen, insbesondere
des Stütz- und Bewegungssystems, und ihrer
Folgen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Chirurgie,
Erweiterung der Erfahrungen und Steige-
rung der Fertigkeiten

in der Diagnostik:

Beherrschung der besonderen operativen
Eingriffe durch ihre selbständige Ausfüh-
rung.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Röntgendiagnostik,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen
Diagnostik,
in der Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate
im Stationsdienst.

6 Dermatologie und Venerologie

Dermatologie und Venerologie ist das Gebiet
der Humanmedizin, das sowohl die Erkennung
und Behandlung der Krankheiten der Haut,
der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute
und der Hautanhangsgebilde als auch der
Geschlechtskrankheiten und der nichtvene-
rischen Krankheiten der äußeren Geschlechts-
organe zum Inhalt hat und sich auch auf
die chronisch-venöse Insuffizienz, den ana-
len Symptomenkomplex und die Andrologie
erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens,
Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und
Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen Diagnostik.

in der Diagnostik von Allergien und von
peripheren Durchblutungsstörungen.

in der konservativen Therapie.

in der Hautchirurgie:

Beherrschung der Operationstechnik durch
selbständig ausgeführte typische Eingriffe.

in der Kryotherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wie-
derbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der gebietsbezogenen Laboratoriums-
diagnostik.

in der Diagnostik und Therapie der Andro-
logie und der Sexualstörungen.

in der dermatologischen Strahlentherapie,
auch mit ionisierenden Strahlen, einschließ-
lich des Strahlenschutzes.

Weiterbildungszeit:

48 Monate.

Kernzeit 36 Monate, hiervon

36 Monate Dermatologie und Venerologie,
von diesen mindestens
30 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Dermatologie und Venerologie,
6 Monate Dermatologie und
Venerologie oder
Haut-Strahlentherapie.

7 Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist das
Gebiet der Humanmedizin, das die Verhütung,
Erkennung, konservative und operative Be-
handlung sowie die Nachsorge der Krank-
heiten der weiblichen Geschlechtsorgane
einschließlich der Brustdrüsen, die gynä-
kologische Endokrinologie und Reproduktions-
medizin, die Überwachung normaler und
pathologischer Schwangerschaften sowie
Vorbereitung, Durchführung und Nachbehand-
lung normaler und pathologischer Geburten
einschließlich der erforderlichen Operatio-
nen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens,
Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und
Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instru-
mentellen Diagnostik einschließlich der
Sonographie.

in der Leitungs- und Lokalanästhesie.

in der konservativen und operativen The-
rapie.

Beherrschung der üblichen operativen
Eingriffe durch ihre selbständige Ausfüh-
rung.

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wie-
derbelebung.

in der Wiederbelebung Neugeborener.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik und Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes.

in den bildgebenden Verfahren.

in der zytologischen Diagnostik.

in der gynäkologischen Urologie.

Kenntnisse

in der Laboratoriumsdiagnostik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

24 Monate Frauenheilkunde.

24 Monate Geburtshilfe

Zusammen mindestens 42 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Frauenheilkunde oder
Geburtshilfe im
Stationsdienst.

6 Monate Frauenheilkunde oder
Geburtshilfe oder
Anaesthesiologie oder
Chirurgie oder
Kinderheilkunde oder
Medizinische Genetik oder
Pathologie oder
Urologie.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende müssen einmal gewechselt werden.

8 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung, konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis, des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen, des Halses, der Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus, des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruchs- und Geschmackssinnes einschließlich der Audiologie sowie der wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-Nasen-Ohrenbereiches, die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und die Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopaedie und Paedaudiologie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen

in der Diagnostik sowie

in der konservativen und operativen Therapie der Hals-Nasen-Ohren-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen.

in der Röntgendiagnostik des Gebietes und der Anpassung von Hörgeräten.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen

in der Phoniatrie, Logopaedie und Paedaudiologie.

in den üblichen Narkoseverfahren.

in der Schockbehandlung und Wiederbelebung sowie

in der Laboratoriumsdiagnostik.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

36 Monate Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
(kein Teilgebiet)

12 Monate Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
allgemein wie auch Teilgebiet.

Von diesen 48 Monaten mindestens 36 Monate im Stationsdienst.

8.1 Phoniatrie und Paedaudiologie

Phoniatrie und Paedaudiologie ist das Teilgebiet der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, das die Erkennung und Behandlung der Sprach- und Stimmstörungen sowie der Hörbehinderung im Kindesalter zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik.

in der Therapie.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 12 Monate im Stationsdienst.

9 Hygiene

Hygiene ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen und die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz zum Inhalt hat. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse. Die Hygiene unterstützt damit die im Krankenhaus, im öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelthygiene, Epidemiologie, Sozialhygiene und Individualhygiene.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Krankenhaushygiene.
- in der Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Krankenhäusern.
- in der Beratung bezüglich Infektionsverhütung.
- in der Überwachung der Desinfektion und Sterilisation sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen mittels physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Verfahren.
- in der Prophylaxe und Epidemiologie von infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten einschließlich des individuellen und allgemeinen Seuchenschutzes.
- in der Umwelthygiene.
- in der Beurteilung der Beeinflussung des Menschen durch Umweltfaktoren und Schadstoffe in Boden, Wasser, Luft, Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, in der Individual- und Sozialhygiene.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

- 24 Monate Hygiene (an Weiterbildungsstätten).
- 12 Monate Hygiene (an Weiterbildungsstätten) oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (an Weiterbildungsstätten)
- 12 Monate Chirurgie im Stationsdienst oder Innere Medizin im Stationsdienst oder Kinderheilkunde im Stationsdienst.

10 Innere Medizin

Innere Medizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die konservative Behandlung der Krankheiten der Atmungsorgane, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Herzens und des Kreislaufs, der Infektionskrankheiten, der Krankheiten der Nieren und der Harnwege, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der Verdauungsorgane sowie der inneren allergischen Krankheiten, der inneren Krankheiten des Binde- und Stützgewebes und der Vergiftungen sowie der Vorsorge und Rehabilitation zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Pharmakologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik einschließlich der Sonographie.

in der konservativen Therapie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.

Kenntnisse und Erfahrungen

- in den bildgebenden Verfahren.
- in der nuklearmedizinischen Diagnostik.
- in der Diagnostik und Therapie neurologischer und psychiatrischer Krankheiten.
- in der Psychosomatik.

Kenntnisse

in der Humangenetik.

Weiterbildungszeit:

72 Monate.

Kernzeit 60 Monate, hiervon

- 36 Monate Innere Medizin (kein Teilgebiet).
- 24 Monate Innere Medizin, allgemein wie auch auf Teilgebieten; falls mehr als 12 Monate auf solchen, dann auf mindestens zwei Teilgebieten; in der Lungen- und Bronchialheilkunde können bis zu 12 Monaten, anstatt auf dem Teilgebiet auf dem Gebiet abgeleistet sein.

Von diesen 60 Monaten mindestens 54 Monate im Stationsdienst, hiervon wenigstens 3 Monate auf einer Intensivstation.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

- 6 Monate Innere Medizin, allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet, oder internistische Röntgendiagnostik oder Lungen- und Bronchialheilkunde.
- 6 Monate Innere Medizin, allgemein oder auf einem beliebigen Teilgebiet oder Anaesthesiologie oder Arbeitsmedizin oder Dermatologie und Venerologie oder internistische Röntgendiagnostik oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Lungen- und Bronchialheilkunde oder Medizinische Mikrobiologie oder Neurologie oder Nuklearmedizin oder Pathologie oder Pharmakologie oder Physiologie oder Radiologie.

Die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende müssen einmal gewechselt werden.

10.1 Endokrinologie

Endokrinologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung endokriner Krankheiten und Stoffwechselerkrankungen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen Diagnostik,
in der Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriumsdiagnostik,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

10.2 Gastroenterologie

Gastroenterologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane, aber auch die Mitwirkung an der Indikation zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
in der Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

10.3 Haematologie

Haematologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, der Lymphe und der Gerinnung zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen und instrumentellen Diagnostik,
in der Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.

in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 12 Monate im Stationsdienst, mindestens 6 Monate im Haematologischen Laboratorium (auch im Rahmen des Gebietes Laboratoriumsmedizin).

10.4 Kardiologie

Kardiologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
in der Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,
in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik,
in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

10.5 Lungen- und Bronchialheilkunde

Lungen- und Bronchialheilkunde ist ein Gebiet der Humanmedizin, daneben aber auch das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Lungen, der Bronchien, der Pleura und des Mediastinums, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zur einschlägigen Strahlentherapie und zu operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.

Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik,
in der konservativen Therapie,
in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.
- in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

Die für das Teilgebiet notwendige Weiterbildung kann auch auf dem Gebiet Lungen- und Bronchialheilkunde abgeleistet werden.

10.6 Nephrologie

Nephrologie ist das Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Nieren und der Harnwege, aber auch die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zu einschlägigen operativen Eingriffen einschließlich der Nierentransplantation zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in der Inneren Medizin.
Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

- in der besonderen apparativen und instrumentellen Diagnostik.
- in der Therapie.
- in der Intensivtherapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.
- in der zugehörigen nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst, mindestens 6 Monate im Dialyседienst.

10.7 Rheumatologie

Rheumatologie hat als Teilgebiet der Inneren Medizin die Erkennung und konservative Behandlung entzündlicher rheumatischer Erkrankungen zum Inhalt.

Weiterbildungsziel:

- Ergänzend zur Weiterbildung in Innerer Medizin.
Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten
- in der besonderen Diagnostik.
 - in der konservativen und physikalischen Therapie.

Erweiterung der Erfahrungen

- in der zugehörigen Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.
- in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

11 Kinderheilkunde

Kinderheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung der körperlichen und seelischen Krankheiten und Störungen des Kindes von seiner Geburt bis zum Abschluß seiner körperlichen Entwicklung, einschließlich der Schutzimpfungen und anderer Prävention sowie der Rehabilitation zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Pharmakologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

- in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik.
- in der konservativen Therapie.
- in der Intensivtherapie.
- in der Betreuung Frühgeborener und Neugeborener.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Beurteilung der körperlichen, psychischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung des Kindes.
- in der Laboratoriumsdiagnostik.

Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Röntgendiagnostik und Sonographie.

Kenntnisse

- in der Echo- und Elektroenzephalographie.
- in der Humangenetik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate,

Kernzeit 48 Monate, hiervon 36 Monate Kinderheilkunde (kein Teilgebiet)

12 Monate Kinderheilkunde, allgemein oder Teilgebiet.

Von diesen 48 Monaten mindestens 42 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

- 6 Monate Kinderheilkunde, allgemein wie auch Teilgebiet, oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

- 36 Monate Laboratoriumsmedizin (einschließlich medizinischer Immunologie und Bakteriologie),
- 6 Monate Innere Medizin (Akutkrankenhaus),
- 6 Monate Innere Medizin (Akutkrankenhaus) oder Kinderheilkunde.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

- 6 Monate Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- 6 Monate Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin.

14 Lungen- und Bronchialheilkunde

Lungen- und Bronchialheilkunde ist das Gebiet der Humanmedizin, daneben auch ein Teilgebiet der Inneren Medizin, das die Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Lungen, der Bronchien, der Pleura und des Mediastinums einschließlich der Prävention und Rehabilitation sowie die Mitwirkung an der Indikation und Vorbereitung zur einschlägigen Strahlentherapie und zu einschlägigen operativen Eingriffen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik,

in der Therapie,

in der Intensivtherapie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Allergologie,

in der Funktions- und Röntgendiagnostik,

in den bildgebenden Verfahren,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik.

Kenntnisse

in der Zytologie,

in der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik und Mikrobiologie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

- 36 Monate Lungen- und Bronchialheilkunde,
- 12 Monate Lungen- und Bronchialheilkunde oder Innere Medizin (Akutkrankenhaus) - kein Teilgebiet außer Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde.

Von diesen 48 Monaten mindestens 36 Monate im Stationsdienst.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 12 Monaten im Gebiet Lungen- und Bronchialheilkunde abgeschlossen sein.

15 Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im Öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in den chemischen, epidemiologischen, hygienischen und physikalischen Grundlagen.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in den wichtigen Untersuchungsverfahren der Bakteriologie, der Virologie, der Immunologie, der Serologie, der Mykologie, der Parasitologie,

in der Zubereitung und Verwendung von Nährmedien,

in der Untersuchung therapeutischer und desinfizierender antimikrobieller Substanzen,

in der Infektionsverhütung.

Eingehende Kenntnisse

der seuchenhygienischen Vorschriften.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

- 36 Monate Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie,
- 12 Monate Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde, jeweils im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

- 12 Monate Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Hygiene oder Laboratoriumsmedizin.

16 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgischer Kieferorthopaedie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks, der vorderen 2/3 der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, Exchaise des Nervus infraorbitales, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kau-funktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopaedischer Hilfsmittel, die wiederherstellende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Pathogenese und Symptomatologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik einschließlich der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik,

in der speziellen Anaesthesie,

in der operativen und konservativen Therapie,

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Kenntnisse und Erfahrungen

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung,

in der Verwendung kieferchirurgisch-prothetischer und kieferorthopaedischer Hilfsmittel.

Weiterbildungszeit:

48 Monate.

Kernzeit 36 Monate, hiervon

36 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, hiervon mindestens 30 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Chirurgie.

6 Monate Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Anaesthesiologie oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

17 Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie

Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie ist das aus zwei Gebieten zusammengefaßte Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung der Krankheiten des zentralen, des peripheren und des vegetativen Nervensystems wie auch der Muskulatur sowie der psychischen Krankheiten und Störungen psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten, einschließlich der Fürsorge, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuroradiologie,

in den bildgebenden Verfahren,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den speziellen Laboratoriumsmethoden,

in der Elektroenzephalographie,

in der Echoenzephalographie,

in der Elektrodiagnostik.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der Pharmako- und Somatotherapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

12 Monate Neurologie im Stationsdienst,

12 Monate Neurologie oder Neurochirurgie,

hiervon jeweils mindestens 6 Monate im Stationsdienst,

24 Monate Psychiatrie, hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst;

mindestens 6 Monate müssen einer Tätigkeit in einem Landes-

krankenhäus oder einer vergleichbaren Einrichtung entsprochen haben.

12 Monate Neurologie oder Psychiatrie oder

Innere Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Neurochirurgie oder Neuropathologie oder Neurophysiologie oder Psychotherapie oder Sozialschichtrie.

18 Neurochirurgie

Neurochirurgie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die operative Behandlung der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und des vegetativen Nervensystems sowie des neuroendokrinen Systems, einschließlich konservativer Behandlungsmöglichkeiten und Nachsorge, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in der Neuroanatomie, Neurophysiologie, Neurologie, Neuropathologie und der allgemeinen Psychopathologie.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich

Echo- und Elektroenzephalographie und der weiteren Elektrodiagnostik,

in der Leitungs- und Lokalanästhesie,

in der operativen und konservativen Therapie.

Beherrschung der üblichen intrakraniellen, spinalen und peripheren operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung,

in der Infusions- und Transfusionstherapie,

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse

in der Laboratoriumsdiagnostik,

in der Neuroophthalmologie, der Neuroorthopädie, der Neurootologie,

in der Strahlenbiologie und in der einschlägigen Strahlentherapie.

Weiterbildungszeit:

72 Monate.

Kernzeit 60 Monate, hiervon

60 Monate Neurochirurgie, hiervon mindestens 48 Monate im Stationsdienst.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

8 Monate Neurochirurgie oder
Chirurgie oder
Neurologie oder
neurologische Grundwissenschaften,

8 Monate Neurochirurgie oder
Anaesthesiologie oder
Chirurgie oder
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder
Neurologie oder
neurologische Grundwissenschaften oder
Orthopädie.

19 Neurologie

Neurologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation der Krankheiten des zentralen, des peripheren und des vegetativen Nervensystems wie auch der Muskulatur (Myopathien und Myositiden) zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik, einschließlich

Echo- und Elektroenzephalographie und der weiteren Elektrodiagnostik,

in der Therapie,

in der Intensivtherapie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriums- und Röntgendiagnostik,

in der nuklearmedizinischen Diagnostik,

in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse

in der Psychiatrie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

24 Monate	Neurologie,	
12 Monate	Neurologie	oder
	Innere Medizin (kein	
	Teilgebiet)	oder
	Neurochirurgie	oder
	Neuropathologie	oder
	Neurophysiologie,	
12 Monate	Psychiatrie.	

In Neurologie mindestens 24 Monate im Stationsdienst.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 12 Monaten in Neurologie abgeschlossen sein.

20 Nuklearmedizin

Nuklearmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Verwendung radioaktiver Substanzen in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie zum Inhalt hat, einschließlich des zugehörigen Strahlenschutzes.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Meßtechnik, Befundanalyse und Datenverarbeitung.

in der Radiochemie und -pharmakologie.

in der Präparation und Markierung körpereigener Substrate.

in der apparativen und instrumentellen Diagnostik.

in der Therapie.

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der elektronischen Ausrüstung.

in der Auswahl der Mittel zur Verringerung der Strahlenbelastung.

im Strahlenschutz und in der einschlägigen Meßtechnik.

in der Abfallbeseitigung.

Weiterbildungszeit:

48 Monate. hiervon

36 Monate Nuklearmedizin,

12 Monate Nuklearmedizin oder

Innere Medizin oder

Kinderheilkunde oder

Radiologie.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 12 Monaten in Nuklearmedizin abgeschlossen sein.

21. Öffentliches Gesundheitswesen

Begriffsbestimmung sowie Beschreibung des Ziels der Weiterbildung und der Weiterbildungszeit richten sich nach der jeweils gültigen Zulassungs- und Prüfungsordnung des Landes Berlin.

22. Orthopädie

Orthopädie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung der angeborenen und erworbenen Krankheiten, Formveränderungen und Funktionsstörungen der Stütz- und Bewegungsorgane und ihrer Verletzungen, einschließlich der Prävention und Rehabilitation, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Statik und Kinetik des Stütz- und Bewegungssystems.

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik.

in der Leitungs- und Lokalanästhesie.

in der gebietsverwandten kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere Unfallchirurgie.

in der konservativen, operativen und physikalischen Therapie;

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Röntgendiagnostik.

in der Verordnung und Beurteilung orthopaedischer Hilfsmittel.

Kenntnisse

in der Laboratoriumsdiagnostik.

in der nuklearmedizinischen Diagnostik.

in den bildgebenden Verfahren.

Weiterbildungszeit:

60 Monate. hiervon

48 Monate Orthopädie, hiervon mindestens 36 Monate im Stationsdienst.

12 Monate Orthopädie oder Chirurgie oder

Neurochirurgie.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 36 Monaten in Orthopädie abgeschlossen sein.

22.1. Rheumatologie

Rheumatologie hat als Teilgebiet der Orthopädie die Erkennung und konservative sowie operative Behandlung entzündlicher rheumatischer Erkrankungen zum Inhalt.

Weiterbildungsziel:

Ergänzung zur Weiterbildung in Orthopädie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der besonderen Diagnostik.

in der konservativen, physikalischen und operativen Therapie.

Erweiterung der Erfahrungen

in der einschlägigen Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

24 Monate. hiervon mindestens 18 Monate im Stationsdienst.

23 Pathologie

Pathologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das mittels Obduktion, makroskopischer und mikroskopischer Untersuchung die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen sowie bei der Überwachung des Krankheitsverlaufs und der Therapie zum Inhalt hat, der sich auch auf die Beurteilung von Zusammenhängen im versicherungsmedizinischen Sinne erstreckt.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der Obduktionstätigkeit.

in der Herstellung, Befundung und Beurteilung histologischer und zytologischer Präparate.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Befunddokumentation.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

36 Monate Pathologie (kein Teilgebiet),
12 Monate Pathologie, allgemein wie auch Teilgebiet.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Pathologie, allgemein wie auch Teilgebiet oder Anatomie oder Rechtsmedizin.

6 Monate Pathologie, allgemein wie auch Teilgebiet oder Anatomie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Rechtsmedizin.

Neuropathologie § 16,3
Neuropathologie ist das Teilgebiet der Pathologie, das mittels makroskopischer und mikroskopischer Untersuchungsverfahren der Erkennung von Krankheiten des zentralen, des peripheren und des vegetativen Nervensystems wie auch neurohormonaler Krankheiten und der Krankheitsursachen dient.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Pathologie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in der speziellen Obduktionstätigkeit,
in der speziellen Histologie und Zytologie.

Weiterbildungszeit:

24 Monate.

24 Pharmakologie und Toxikologie

Pharmakologie und Toxikologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in den theoretischen Grundlagen der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften.

in der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka.

in den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren.

in den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie.

Kenntnisse

in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren.

in Zell- und Gewebezucht sowie in Alternativen zu Tierversuchen.

in der nuklearmedizinischen Diagnostik.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

36 Monate Pharmakologie und Toxikologie (kein Teilgebiet)

12 Monate Klinische Pharmakologie

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

12 Monate Pharmakologie und Toxikologie oder Biochemie oder Biophysik oder Chemie (auch pharmazeutische Chemie) oder

Medizinische Chemie oder
 Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder
 Pathologie oder
 Physik oder
 Physikalische Chemie oder
 Physiologie.

24.1 Klinische Pharmakologie

Klinische Pharmakologie ist das Teilgebiet der Pharmakologie und Toxikologie, das die Durchführung von Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und der klinischen Prüfung (Phase 1 bis 4) einschließlich der Bewertung von Arzneimitteln gemäß AMG in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt sowie die Beratung in arzneitherapeutischen Fragen bei Vergiftungen und die Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittel-epidemiologie und die Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Interaktionen der Arzneimittel zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Pharmakologie und Toxikologie.
 Erweiterung der Erfahrungen und Vertiefung der Kenntnisse

in der Klinischen Pharmakologie.

Weiterbildungszeit:

30 Monate, hiervon mindestens 18 Monate in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen.

25 Psychiatrie

Psychiatrie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die nicht-operative Behandlung der psychischen Krankheiten und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten, einschließlich der Prävention und Rehabilitation, zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.
 Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Diagnostik.

in der Pharmakotherapie.

in der Somatotherapie.

in der Psychotherapie, einschließlich der Indikation zu tiefenpsychologisch begründeter Therapie.

in sozialpsychiatrischen Behandlungsmethoden.

Kenntnisse
 in der Neurologie.

Weiterbildungszeit:

48 Monate, hiervon

24 Monate Psychiatrie,

6 Monate Psychiatrie oder

Kinder- und Jugend-

psychiatrie oder

Psychotherapie oder

Sozialpsychiatrie.

6 Monate Psychiatrie oder

Kinder- und Jugend-

psychiatrie oder

Neuropathologie oder

Neurophysiologie oder

Psychotherapie oder

Sozialpsychiatrie.

12 Monate Neurologie oder

Neurochirurgie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 12 Monaten in Psychiatrie abgeschlossen sein.

26 Radiologie

Radiologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und Behandlung von Krankheiten mittels ionisierender Strahlen, auch derjenigen, die von radioaktiven Stoffen ausgehen, zum Inhalt hat, einschließlich des zugehörigen Strahlenschutzes.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens.
 Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen und speziellen Röntgendiagnostik.

in der Strahlentherapie, einschließlich der Megavolttherapie.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

im Strahlenschutz.

Kenntnisse

in der Verwendung von Radionukliden.

Weiterbildungszeit:

60 Monate.

Kernzeit 48 Monate, hiervon

30 Monate Röntgendiagnostik.

18 Monate Strahlentherapie.

Zusatzzeit 12 Monate, hiervon

6 Monate Röntgendiagnostik oder

Strahlentherapie.

6 Monate	Röntgendiagnostik	oder
	Strahlentherapie	oder
	Nuklearmedizin	oder
	klinisches Gebiet.	

26.1 Strahlentherapie

Strahlentherapie ist das Teilgebiet der Radiologie, das die Behandlung von Erkrankungen mit ionisierenden Strahlen, einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen mit Schwerpunkt in der Onkologie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Ergänzend zur Weiterbildung in Radiologie. Erweiterung der Erfahrungen und Steigerung der Fertigkeiten

in den verschiedenen Verfahren der Strahlentherapie.

Weiterbildungszeit:

30 Monate.

27 Rechtsmedizin

Rechtsmedizin ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Anwendung und Beurteilung medizinischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der gerichtsarztlichen Obduktionstätigkeit.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Erstattung mündlicher und schriftlicher Gutachten über ursächlichen Zusammenhang zwischen Geschehen und Tod sowie zu psycho-pathologisch-forensischen Fragen.

in der Beurteilung von Verletzungen an Lebenden und Toten.

in der Beurteilung von Intoxikationen.

in der forensischen Serologie.

Kenntnisse

in der rechtsmedizinischen Spurekunde und Asservierung von Spuren.

in der Beurteilung der Rechtsstellung des Arztes und der rechtlichen Folgen ärztlichen Handelns.

in der Versicherungsmedizin.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon

36 Monate Rechtsmedizin.

6 Monate	Rechtsmedizin	oder
	allgemeinärztliche	oder
	klinische	oder

	medizinisch-theoretische Tätigkeit	oder
--	------------------------------------	------

	Öffentlicher Gesundheitsdienst.	
--	---------------------------------	--

12 Monate	Pathologie.	
-----------	-------------	--

6 Monate	Psychiatrie.	
----------	--------------	--

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 24 Monaten in Rechtsmedizin abgeschlossen sein.

28 Urologie

Urologie ist das Gebiet der Humanmedizin, das die Erkennung und die operative Behandlung sowie die Prävention und Rehabilitation der Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen der harnbereitenden und harnleitenden Organe, wie auch des männlichen Genitalsystems und die konservative Behandlung, einschließlich der Uro-Tuberkulose, sowie die Andrologie zum Inhalt hat.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, insbesondere in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Symptomatologie und Pharmakologie. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten

in der allgemeinen, apparativen und instrumentellen Diagnostik.

in der Leitungs- und Lokalanästhesie.

in der konservativen und operativen Therapie:

Beherrschung der üblichen operativen Eingriffe durch ihre selbständige Ausführung.

in der Infusions- und Transfusionstherapie.

in der Schockbehandlung und in der Wiederbelebung.

Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen

in der Laboratoriums- und Röntgendiagnostik.

in der nuklearmedizinischen Diagnostik.

in den bildgebenden Verfahren.

Kenntnisse

in der gebietsverwandten Chirurgie der Bauchorgane.

Weiterbildungszeit:

60 Monate, hiervon
48 Monate Urologie,
12 Monate Urologie oder
Chirurgie.

Von dieser Zeit mindestens 48 Monate im Stationsdienst.

Die Weiterbildung soll im Rahmen der Mindestzeit mit mindestens 36 Monaten in Urologie abgeschlossen sein.

II. Bereiche (Zusatzbezeichnungen)

1 Bereich und Zusatzbezeichnung Allergologie

Es sind nachzuweisen:

1-jährige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt. Bis zu 6 Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden. Hautärzte und Lungenärzte müssen über ihre Mindestweiterbildungszeit im Gebiet hinaus eine 9-monatige Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt nachweisen.

2 Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Es sind nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem 3-monatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf.
2. 12 Monate klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Inneren Medizin.
3. 9 Monate praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin bei einem ermächtigten Arzt.

Eine mindestens 2-jährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb kann angerechnet werden, wenn der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen wird.

Die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" darf nur an der Stätte der betriebsärztlichen Tätigkeit geführt werden.

3 Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie

Es sind nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens 12 Stunden Dauer über

theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken.

2. Teilnahme an einer Weiterbildung von 60 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.
3. Teilnahme an 3 Kursen von je 60 Stunden oder 6 Kursen von je 30 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielten Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.
4. Teilnahme an einem 1-wöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopaedischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopaedie als erfüllt.

Die Kurse zu Ziffer 2 und 3 sollen in Abständen von mindestens 3 Monaten absolviert werden.

4 Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin

Es sind nachzuweisen:

1. 2-jährige Weiterbildung in der Inneren Medizin oder 5-jährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an einem flugmedizinischen Institut.
2. Teilnahme an einem mindestens 4-wöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin.
3. Erwerb eines Luftfahrerscheines.
4. Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

5 Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

Es sind nachzuweisen:

1. Eine theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 18 Monaten unter Anleitung eines ermächtigten Arztes oder eine 6-monatige Tätigkeit an einem Krankenhaus unter Leitung eines ermächtigten Arztes.
2. Die Teilnahme an 3 von der Ärztekammer anerkannten Kursen oder wahlweise an einem anerkannten 3-monatigen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

**6 Bereich und Zusatzbezeichnung
Medizinische Genetik**

Es sind nachzuweisen:

1. 24 Monate Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung bei einem ermächtigten Arzt.
2. Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 30 Fällen.
3. 48 Monate klinische Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.

**7 Bereich und Zusatzbezeichnung
Medizinische Informatik**

Es sind nachzuweisen:

18 Monate Medizinische Informatik mit Erweiterung der Kenntnisse in Biomathematik und angewandter Informatik.

Dabei sind Kenntnisse in der Medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben.

6 Monate Weiterbildung im praktischen Einsatz fachbezogen auf ein Gebiet.

**8 Bereich und Zusatzbezeichnung
Naturheilverfahren**

Es sind nachzuweisen:

1. Teilnahme an 4 von der Ärztekammer anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer.
2. 3 Monate Tätigkeit bei einem ermächtigten Arzt. Die 3-monatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden.

Die erworbenen Kenntnisse im Bereich "Naturheilverfahren" sind nachzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Zusatzbezeichnung "Naturheilverfahren" sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit unter Leitung eines ermächtigten Arztes nachweist.

**9 Bereich und Zusatzbezeichnung
Physikalische Therapie**

Es sind nachzuweisen:

1. a) 24 Monate Weiterbildung bei einem hierzu ermächtigten Arzt. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Rehabilitation zu erstrecken.
- b) Die im Rahmen der Weiterbildung für das Gebiet des Arztes nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie

kann bei Chirurgen, Internisten und Orthopäden bis zu 18 Monaten angerechnet werden.

- c) Teilnahme an einem 4-wöchigen von der Ärztekammer anerkannten Kurs über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.

Die erworbenen Kenntnisse im Bereich "Physikalische Therapie" sind nachzuweisen.

2. Das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens 6 der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlungen vom Arzt ständig überwacht werden:

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klima- oder Überdruckbehandlung.

**10 Bereich und Zusatzbezeichnung
Plastische Operationen**

Es sind nachzuweisen:

24 Monate Plastische Operationen auf einem entsprechenden operativen Gebiet bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt.

Die Zusatzbezeichnung kann nur von Ärzten für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erworben werden.

Die Zusatzbezeichnung "Plastische Operationen" darf nur der Arztbezeichnung für das operative Gebiet zugefügt werden, auf dem eine Weiterbildung in plastischen Operationen erfolgt ist.

**11 Bereich und Zusatzbezeichnung
Psychoanalyse**

Es sind nachzuweisen:

30 Monate tiefenpsychologisch begründete und analytische Psychotherapie bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt.

12 Monate klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem zur Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 60 Monate. Bei Ärzten mit mindestens 5-jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

12 Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie

Es sind nachzuweisen:

- 12 Monate Psychotherapie,
- 6 Monate Psychotherapie, auch im Rahmen psychosomatischer Medizin, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt.
- 12 Monate Psychiatrie

Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie können 6 Monate Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie angerechnet werden.

Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 36 Monate. Bei Ärzten mit mindestens 5-jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender Kenntnisse ersetzt werden.

13 Bereich und Zusatzbezeichnung Sozialmedizin

Es sind nachzuweisen:

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 48 Monate anrechnungsfähige Weiterbildungszeit.
2. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten vierwöchigen theoretischen Grundkurs und vierwöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.
3. 12 Monate praktische Tätigkeit in der Sozialmedizin bei einem ermächtigten Arzt.

Die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin darf von dem Arzt nur an der Stelle seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden. Für Anträge nach § 16 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

14 Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin

Es sind nachzuweisen:

1. Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer.
Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer und
12 Monate praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder
2. eine 12-monatige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter Leitung eines ermächtigten Arztes.

15 Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen

Es sind nachzuweisen:

1. Eine mindestens 6-monatige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten.
2. Eine 6-monatige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.

16 Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin

Es sind nachzuweisen:

24 Monate Transfusionsmedizin an einer entsprechenden Abteilung wie auch im Blutspendedienst, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt.

12 Monate Transfusionsmedizin an einer entsprechenden Abteilung wie auch im Blutspendedienst, jeweils bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt, wie auch Laboratoriumsmedizin, Medizinische Immunologie, Medizinische Mikrobiologie, Blutgruppenserologie.

17 Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

Es sind nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem der Tropeninstitute in Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Basel, Liverpool, London und Marseille von mindestens 3 Monaten Dauer.
2. 12 Monate inländisches Tropenkrankenhaus (Tropeninstitut) bei einem von der Ärztekammer für diesen Bereich ermächtigten Arzt wie auch Tropenkrankheiten, praktisch, in Ländern, in denen diese heimisch sind, unter Leitung eines erfahrenen Tropenarztes.
3. 12 Monate Tropenkrankheiten, praktisch, in Ländern, in denen diese heimisch sind, unter Leitung eines erfahrenen Tropenarztes.

